

Telefon: 09721/55-310
FAX: 09721/55-372
Mail: vetamt@irasw.de

Merkblatt für Schaf-/Ziegenhalter

(veterinärrechtliche Information; Stand 27.05.2022)

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1 Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung muss jeder Schaf- und/oder Ziegenhalter (einschließlich Hobbyhalter) spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei dem zuständigen Veterinäramt registriert werden.

1.2 Zuweisung einer Registriernummer mit Betriebstyp beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Zur vollständigen Registrierung der Tierhaltung ist es zwingend erforderlich, dass eine Registriernummer beim AELF Schweinfurt beantragt wird. Bitte wenden Sie sich hierzu an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30
97421 Schweinfurt

Tel: 09721/8087-10 FAX: 09721/8087-555 email: poststelle@aelf-sw.bayern.de

In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Betriebstyp („Schafe“/„Ziegen“ und evtl. weitere erfassungspflichtige Betriebstypen) erfasst und eine Registriernummer erteilt. Sobald die Registriernummer bekannt ist, ist sie umgehend an das Veterinäramt Schweinfurt weiterzuleiten.

Sollten Sie ggf. bereits über eine Betriebsnummer verfügen, wird der neue Betriebstyp lediglich hinzugefügt.

1.3 Anzeige bei der Tierseuchenkasse (nur Schafhalter!)

Die Haltung von Schafen muss bei der Bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden:

Bayerische Tierseuchenkasse
Arabellastraße 29
81925 München

Tel: 089/929 900-0 FAX: 089/929 900-60 email: info@btsk.de

Der zu entrichtende Beitrag ist von der Betriebsgröße abhängig. Seit 01.01.2022 fällt jedoch je Bestand ein Mindestbetrag von 9,00 € an.

1.4. Kennzeichnung der Tiere, Bestandsregister und Begleitpapier

Schafe und Ziegen müssen grundsätzlich mit einer individuellen amtlichen Ohrmarke sowie einem weiteren Kennzeichnungselement (Transponderohrmarke) gekennzeichnet sein. Im eigenen Betrieb geborene Tiere sind spätestens beim Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen.

Schlachttiere, die jünger als 12 Monate alt sind, können weiterhin mit einer Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden.

Spätestens im Alter von 9 Monaten bzw. beim Verlassen des Ursprungsbetriebes sind Schafe/Ziegen zu kennzeichnen.

Jeder Schaf-/Ziegenhalter hat ein Bestandsregister zu führen, in welches die vorhandenen Tiere sowie deren Zu- und Abgänge mit Angaben zum Herkunfts- bzw. Abgangsbetrieb (inkl. jeweiliger Betriebsnummer) einzutragen sind. Die Geburten von im eigenen Betrieb geborenen Tieren bzw. Hausschlachtungen müssen nicht individuell sondern am 1. Januar bei der Gesamterfassung des Bestandes berücksichtigt werden.

Für alle Tiere, die aus dem Betrieb abgegeben werden – auch Schlachttiere – muss ein Begleitpapier ausgefüllt werden und dem Tier mitgegeben werden.

1.5. Meldungen an die HI-Tier-Datenbank

Übernahmemeldung: Wer Schafe/Ziegen in seinen Betrieb von anderen Betrieben übernimmt, hat dies innerhalb von 7 Tagen an die HI-Tier-Datenbank (Schaf-/Ziegendatenbank) zu melden.

Stichtagsmeldung: Zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres müssen Schaf-/Ziegenhalter die Anzahl der an diesem Tag im Bestand vorhandenen Schafe/Ziegen bis spätestens 14. Januar des gleichen Jahres ebenfalls an die HI-Tier-Datenbank (Schaf-/Ziegendatenbank) melden.

Die Meldungen können aktuell per Postkarte oder über das Internet erfolgen. Für die online Meldung kann nach Erhalt der Betriebsnummer des AELF bei der beauftragten HIT-Regionalstelle eine PIN für den Zugang bei der HI-Tier-Datenbank beantragt werden:

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV)

Landsberger Str. 282

80687 München

Tel: 089/54 43 48-0 FAX: 089/54 43 48-10

2. Arzneimittelrecht

Schafe und Ziegen gelten im Sinne des Arzneimittelrechts als lebensmittelliefernde Tiere.

Gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (TierhArznmNachwV) müssen Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren **Nachweise über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln** (bspw. Rechnungen, Lieferscheine, tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege) zu führen. Zusätzlich haben **Aufzeichnungen über Arzneimittelanwendungen (auch von freiverkäuflichen Arzneimitteln!)** bei lebensmittelliefernden Tieren chronologisch und unverzüglich im sog. Bestandsbuch (als lose Blattsammlung mit fortlaufender Seitenzahlnummerierung oder in gebundener Form) zu erfolgen.

Folgende Angaben müssen vorhanden sein:

- Anzahl, Art und Identität der/s Tiere/s;
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist;
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Abgabebeleges;
- Datum der Anwendung;
- Wartezeit in Tagen;
- Name der behandelnden Person

Von einer separaten Dokumentation kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis der Arzneimittelanwendung selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die **Aufbewahrungsfrist** für abgeschlossene Bestandsbücher und für die zugehörigen Belege des Tierarztes sowie die Nachweise über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln beträgt **fünf Jahre**.